

Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in **Metall verarbeitenden Betrieben**

1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.

Dies sind insbesondere:

1.1

Arbeiten, die mit **Unfallgefahren** verbunden sind und ohne Fachaufsicht durchgeführt werden sollen (§ 22 Abs. 1 JArbSchG); **das sind u. a.:**

- Arbeitsplätze, an denen mit rotierenden, schleifenden, sägenden oder bohrenden Maschinen umgegangen wird.
- Tätigkeiten, die mit einer Oberflächenbehandlung, z. B. Beizen und Brennen, im Zusammenhang stehen.
- Umgang mit Schleif- und Poliermaschinen.

1.2

Arbeiten mit Arbeitsmaschinen und Geräten, für die eine besondere Ausbildung erforderlich ist oder ein Mindestalter gemäß der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für das Bedienungspersonal vorgeschrieben wird. Das sind u. a.:

- Arbeiten an Pressen, Stanzen und Abkantmaschinen,
- Bedienen von Transportgeräten, Flurförderfahrzeugen, Hubstaplern, Kranen usw.,
- Schweißen und Schneiden.

1.3

Außerdem sind Arbeiten nicht zulässig, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Lärm** und **Erschütterungen** oder **Gefahrstoffen** ausgesetzt sind, insbesondere:

- Lärm über 85 dB(A) ohne Gehörschutz
- Tätigkeiten, die den Umgang mit Krebs erregenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen erforderlich machen.

1.4

Sie dürfen keinem **Gefahrstoff**, der giftig, ätzend oder reizend ist, ausgesetzt werden. Die schädlichen Einwirkungen können unmittelbar von einem gefährlichen Arbeitsstoff herrühren oder beim Umgang mit Arbeitsstoffen als gefährliche Stoffe entstehen (z. B. als Stäube oder Dämpfe). Das wäre z. B. bei folgenden Arbeitsgängen zu berücksichtigen:

- Arbeiten mit der Galvanotechnik,
- Abbeizen von Oberflächen.

2. Sonstiges

In Metall verarbeitenden Betrieben besteht immer die Gefahr einer Verletzung. Aus diesem Grund wird mittels **Gebotszeichen** auf die erforderlichen, persönlichen **Schutzausrüstungen** hingewiesen. Diesem ist unbedingt Folge zu leisten.



Kopfschutz benutzen



Augenschutz benutzen

z. B.: bei Schleif- und Lötarbeiten



Gehörschutz benutzen

z. B.: bei Schleif- und Trennarbeiten



Schutzhandschuhe benutzen



Schutzschuhe benutzen